

Satzungsausfertigung



Verordnung der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb. über die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen im Quartier Feldstraße/ Fabrikstraße (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert am 23.10.2024 BGBl. I S. 323) m.W.v 15.04.2025, des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung für das Ausstellen von Parkausweisen in städtischen Quartieren vom 3. April 2022, gültig ab 12. Mai 2022, und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S.285), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/ Erzgeb. in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das städtische Quartier „Feldstraße/ Fabrikstraße“ (Anlage 1).

Sie regelt die Erhebung von Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises für die Fahrradstraße Feldstraße (Anlage 2), welche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) als Bewohnerparkgebiet ausgewiesen ist.

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat.
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat.
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Gebühr wird bei Erteilung des Bewohnerparkausweises fällig.

- (5) Eine teilweise Erstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme kann anteilig auf Antrag nach angefangenen Monaten der Inanspruchnahme erfolgen. Ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von 30,00 Euro wird nicht erstattet.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 6 oder 12 Monaten beantragt werden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises beginnt zum 1. des Folgemonats nach dem Ausstellen.

§ 4 Grundlagen der Gebührenbemessung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für das Ausstellen der Bewohnerparkausweise werden unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes, der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder des sonstigen Nutzens der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt.
- (2) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für einen Bewohnerparkausweis 210,00 Euro. Für Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit von 6 Monaten beträgt die Gebühr 105,00 Euro.
- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5,60 Meter wird kein Bewohnerparkausweis ausgestellt.
- (4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Unter Änderungen fällt insbesondere ein Fahrzeugwechsel. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung in Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Bewohnerparkausweisgebührenverordnung:
Anlage 2: Karte städtisches Quartier „Feldstraße/ Fabrikstraße“,
Anlage 3: Karte Fahrradstraße Feldstraße,
Anlage 4: Kostenkalkulation

Stollberg/Erzgeb., 09.12.2025

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

(Siegel)

